

II. Standortbestimmung der Entwicklung des staatlichen Eherechtes

Eine kritische Rückschau auf die staatlichen Revisionsversuche von 1943/48 deckt die Schwächen der liechtensteinischen Staatskirchenpolitik auf und gibt uns Gelegenheit zu einer Neubesinnung und Standortbestimmung des Eherechtes im Lichte neuzeitlicher Tendenzen. Die Bestrebungen, das staatliche Eherecht auf dem Wege eines Kompromisses mit den zuständigen kirchlichen Instanzen den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, sind – wie bereits dargelegt – ergebnislos geblieben. Ebenso sind die Bemühungen, das staatliche Eherecht dem geltenden kanonischen anzugleichen, über das Stadium der vergleichsweisen «Bestandesaufnahme», die sich in Gutachten erschöpft, nicht hinausgekommen¹. Die vom Staate beanspruchte und nie aufgegebenen Ehehoheit verträgt sich zwar bis zu einem gewissen Grade mit einem Konkordanzdenken, das kirchlichen Forderungen entgegenkommt. So zeigt etwa der Entwurf von 1948 ein weitgehendes Abrücken vom Standpunkt der alleinigen Zuständigkeit in Ehesachen, mißt doch Art. 5² kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen staatliche Rechtswirkungen bei. Die damaligen Reformversuche sind vorwiegend daran gescheitert, daß man kirchlicherseits aus einem übertriebenen Geltungsanspruch des kanonischen Rechtes zu keinen Zugeständnissen bereit war und es staatlicherseits an einem klaren Rechtsstandpunkte mangelte, der ein alleiniges Vorgehen zu begründen vermocht hätte. Verschiedene Momente haben hier nachhaltig mithineingespielt. Das stets postulierte und z. T. auch praktizierte Einvernehmen zwischen weltlichen und kirchlichen Stellen, das unzweifelhaft die polizeistaatliche Bevormundung der Kirche größtenteils zu beseitigen half, ließ bei den Staatsbehörden ein rechtes Verständnis für die josefinisch-staatsherrliche Ehegesetzgebung nicht mehr aufkommen. Die Fehldeutung der verfassungsrechtlichen Stellung der katholischen Kirche als Staatskirche³ hat bei den staatlichen

¹ U. a. die Rechtsgutachten von EBERS, GSCHNITZER und MARXER P.

² Siehe B 100.

³ Die in Art. 37 der Verfassung garantierte Religionsfreiheit bleibt überwiegend unberücksichtigt. Bei Hoop findet sie zwar in seiner Entgegnung auf das Gutachten des Ordinariates vom 22. Mai 1948, LRA Reg. Aktenbündel 246 Nr. 72, Beachtung, indem er den Entwurf von der Sicht der Religionsfreiheit her recht-